

Satzung

zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heimertingen (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 23,
24 der Bay. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die

Gemeinde Heimertingen

folgende

Satzung zur 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heimertingen (BGS-EWS)

§ 1 Änderungen

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit

- 1) Der Verbrauch wird jährlich zum 31.03. abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

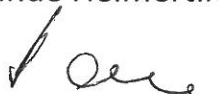
- 2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.09., 15.12. und 15.03. im jeweiligen Abrechnungszeitraum Vorausleistungen in Höhe von je 25 % der Jahresabrechnung des vorhergegangenen Abrechnungszeitraumes zu leisten.

Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorausleistungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.April 2012** in Kraft.

Gemeinde Heimertingen


Bauer Armin, 1. Bürgermeister

Heimertingen, den 13. MÄR. 2012